

INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen S. 143

BEKANNTMACHUNGEN

AUFHEBUNG DER VERORDNUNG ÜBER DAS OFFENHALTEN VON VERKAUFSSTELLEN AUS BESONDEREM ANLASS

In entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV. NRW.- Seite 516) in der zur Zeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tag der Veröffentlichung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung, beschlossen am 30.04.2020 per Dringlichkeitsbeschluss, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 30. April 2020
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

BEGRENZTE ZUSCHAUERPLÄTZE BEI DER SITZUNG DES RATES AM 05.05.2020

Am 05.05.2020 findet die 40. Sitzung des Rates der Stadt Krefeld um 17.00 Uhr im Saal 1 des Seidenweberhauses, Theaterplatz 1, 47798 Krefeld, statt.

Aufgrund der epidemischen Lage ist die Zahl der Zuschauerplätze auf 25 begrenzt. Darüber hinaus stehen 5 barrierefreie Zuschauerplätze zur Verfügung. Die Plätze werden nach dem Prioritätsprinzip vergeben.

Krefeld, den 30. April 2020
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

HAUSHALTSSATZUNG UND BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG

1. Haushaltssatzung der Stadt Krefeld für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Krefeld mit Beschluss vom 12.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
dem Gesamtbetrag der Erträge auf 898.841.936 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 894.822.979 Euro

im Finanzplan mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 850.558.257 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 804.348.550 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit auf 74.301.586 Euro

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit auf 132.135.414 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 827.916.738 Euro

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 820.689.220 Euro festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 27.916.738 Euro festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 96.430.500 Euro festgesetzt.

§4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 520.000.000 Euro festgesetzt.

§6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 265 v. H.
 - 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 533 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 480 v. H.

§7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2020 wiederhergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§8

- a. Von den in § 2 ausgewiesenen Gesamtbeträgen für aufzunehmende Kredite sind
 - zur Finanzierung von Investitionen der kostenrechnenden Einrichtungen 1.436.525 Euro
 - zur Finanzierung von Investitionen des Programms „Gute Schule 2020“ 6.818.813 Euro
 - zur Finanzierung von Investitionen für den übrigen Haushalt 19.661.400 Eurobestimmt.

- b. Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinan-

zierung im Haushaltsjahr 2020 ergänzende Verträge zur Sicherung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abzuschließen.

- c. Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 3 KomHVO wird auf 50.000 Euro, bezogen auf den Gesamtauszahlungsbedarf, festgelegt.

- d. Der Stadtkämmerer wird ermächtigt – unabhängig von den Wertgrenzen in der Hauptsatzung der Stadt Krefeld – außer- und überplanmäßige Mittelbereitstellungen gemäß § 83 GO NRW für die vom Rat der Stadt Krefeld beschlossenen Maßnahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW Kapitel 1 und 2 auszusprechen, sofern die Deckung durch Einsparung bei anderen Maßnahmen des Programms möglich ist. Die Pflicht zur quartalsweisen Information des Rates bleibt hiervon unberührt.

- e) Der Stadtkämmerer wird ermächtigt – unabhängig von der Wertgrenze in der Hauptsatzung der Stadt Krefeld – außer- und überplanmäßige Mittelbereitstellungen gemäß § 83 GO NRW für die Maßnahmen des Programms Gute Schule 2020 auszusprechen, sofern die Deckung innerhalb des Förderprogramms möglich ist. Die Pflicht zur quartalsweisen Information bleibt hiervon unberührt.

§9

Es gelten die Bewirtschaftungsgrundsätze gemäß Anlage zum Haushaltsplan.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 14.01.2020 angezeigt worden.

Die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist von der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Verfügung vom 29.04.2020 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme vom 30.04.2020 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses, d.h. längstens bis zum 31.12.2020, montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 bis 15.30 Uhr im Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, Zimmer C 211, öffentlich aus und sind in Kürze unter der Adresse www.Krefeld.de im Internet verfügbar.

Krefeld, den 30.04.2020

Frank Meyer
Oberbürgermeister

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

01.05. – 03.05.2020

Andreas Zelzner

Lechstraße 14 | 47809 Krefeld

54 82 83

08.05. – 10.05.2020

Akouz GmbH

Oberdiessemer Straße 46 | 47805 Krefeld

80 48 04

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist erreichbar

mo bis fr vormittags von 8.30 bis 12.30 Uhr und

mo bis mi nachmittags von 14 bis 16 Uhr sowie

do nachmittags 14 bis 17.30 Uhr

unter der Rufnummer **0 21 51 / 86 22 25**.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD

über die Leitstelle der Polizei unter der

Rufnummer **0 21 51 / 63 40** oder per E-Mail

an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer 112

Rettungsdienst/Notarzt 112

Krankentransport 192 22

Branddirektion 82 13-0

Zentrale Bürgerinformation

bei Unglücks- und Notfällen 1 97 00

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117 ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05-04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05-98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00-84 37 46 66** zu erreichen.

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,

Krefeld, Telefon 8 43 33.

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz
kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33

TELEFONSEELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.